

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1514-1 und 2/85

Wien, 13. September 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (41. Novelle zum ASVG);
Stellungnahme

GESETZENTWURF	
59	-GE/19
Datum:	20. SEP. 1985
Verteilt:	23. SEP. 1985

Kauts

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

St. Lajek

Beilagen

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peischl
Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1514-1 und 2/85

Wien, 13. September 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz);
Stellungnahme

zu Zl. 20.041/39-1a/85

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Auf das Schreiben vom 9. Juli 1985 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, mußten seinerzeit alle - mit den Zielen der 39. und 40. Novelle zum ASVG nicht im Zusammenhang stehenden - Novellierungsvorschläge, insbesondere solche, die sich aus der Praxis des Sozialversicherungsrechtes ergaben und die eine gewisse Bereinigung dieses Rechtsbereiches bewirken sollten, zurückgestellt werden. Aufgabe des vorliegenden Novellenentwurfes ist es daher, diese von den verschiedenen Stellen, allen voran die von den großen Interessenvertretungen und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an das Bundesministerium für soziale Verwaltung herangetragenen, sowie die im Ressort vorgemerkten Änderungsvorschläge nunmehr zur Diskussion zu stellen. Dementsprechend erstrecken sich die vorgeschlagenen Änderungen auf alle Teile des ASVG und behandeln keine substantiellen Finanzfragen.

- 2 -

Es muß jedoch mit Bedauern zur Kenntnis genommen werden, daß die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Schreiben vom 20. März 1984, Zl. 20.275/1-1a/84, angeforderten und vom Amt der Wiener Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juni 1984 erstatteten Novellierungsvorschläge - von einer einzigen Ausnahme abgesehen - nicht berücksichtigt worden sind. Die Ausnahme betrifft § 33 Abs. 1 ASVG, wo durch eine Einfügung wohl eine Verbesserung im Interesse der Versicherten erreicht werden dürfte, der durch den Änderungsvorschlag angestrebte Erfolg jedoch sicher nicht erreicht wird. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß im Sinne der diesbezüglichen Richtlinien des Bundeskanzleramtes die Wiederverlautbarung des ASVG höchste Dringlichkeit genießen sollte.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Art. I Z 13 lit. b (§ 33 Abs. 3):

Die geplante Neuregelung der Meldungen, die als Grundlage für die Einreihung nach § 108 a Abs. 2 ASVG dienen, bringt für die Dienstgeber (bezugsverrechnenden Dienststellen) einen nicht unerheblichen Mehraufwand mit sich. Dies deshalb, da nunmehr - im Gegensatz zur bisherigen Vorgangsweise, bei der in der zweimal jährlich erstellten Lohnstufenstatistik lediglich die Anzahl der in den einzelnen Lohnstufen befindlichen Arbeiter und Angestellten anzugeben war - eine Auflistung aller Versicherten mit Versicherungsnummer und zugehöriger Beitragsgrundlage zu erfolgen hat. Da beim Magistrat der Stadt Wien etwa 25.000 Vertragsbedienstete verrechnet werden, ist der - selbst bei Verwendung von EDV-Einrichtungen gegebene - Mehraufwand offensichtlich.

Berücksichtigt man, daß die vom Magistrat erstatteten Meldungen schon bisher dem Genauigkeitserfordernis voll entsprachen, so erweist sich die vorgesehene Neuregelung aus ha. Sicht als nachteilig. Es wird daher angeregt, die Möglichkeit zu schaffen, daß die Krankenversicherungsträger in begründeten Fällen (etwa bei Meldungen von Gebietskörperschaften, bei denen schon bisher

- 3 -

Genauigkeit und Richtigkeit der Angaben gewährleistet war) bei der bisherigen Form der Meldungen zur Lohnstufenstatistik verbleiben können.

Zu Art. I Z 18 (§ 49):

Durch die vorgesehene Neufassung des § 49 Abs. 3 Z 1, 2 und 6 sowie Abs. 4 ASVG soll den Ansichten des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen werden. Den Gesetzesprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof sind Beschwerdeverfahren beim Verwaltungsgerichtshof vorangegangen, in denen eine Divergenz zwischen den Bestimmungen des § 49 Abs. 3 (Vergütungen, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen und durch dienstliche Verrichtungen veranlaßt sind) und den Feststellungen des Hauptverbandes gemäß § 49 Abs. 4 zu Tage getreten sind (z.B. Erkenntnis des VwGH vom 22. November 1984, Zl. 83/08/0067).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Verordnungsermächtigung im § 49 Abs. 4 vollkommen unbestimmt und insofern verfassungsrechtlich bedenklich ist. Auch die Neufeststellung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zum Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe, Amtliche Verlautbarung Nr. 13/1985, Soziale Sicherheit 2/85, nimmt auf das Erfordernis nicht Bedacht, daß die Vergütungen durch dienstliche Verrichtungen veranlaßt werden und den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen dürfen. Die vorgesehene Novellierung sollte daher zum Anlaß genommen werden, auch die aufgezeigte Problematik zu beseitigen.

Zu Art. I Z 35 (§ 113):

Die Vorschreibung eines Beitragszuschlages ist nicht obligatorisch sondern fakultativ. Die Festsetzung einer Untergrenze läßt sich mit den normierten Einschränkungen (wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere aber Verschulden) nicht in Einklang

bringen (siehe auch Verwaltungsgerichtshof vom 10. Jänner 1985, Zl. 83/08/0093). Abgesehen davon widerspricht die vorliegende Fassung dem Gebot der Einfachheit, Raschheit und Kostenersparnis der Verwaltung, wenn diese Untergrenze an die Höhe der Verzugszinsen gebunden wird, deren Berechnung als zu belastend bezeichnet wird. Um Gewißheit zu erlangen, daß die obligatorische Untergrenze nicht unterschritten wird, müßte in jedem Einzelfall eine Verzugszinsenberechnung vorgenommen werden.

In diesem Sinne wäre eine einfachere Pauschalierungsregelung vorzusehen, die eine Ermittlung der Verzugszinsen vermeidet und auch hinsichtlich der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine praktikable Lösung anbietet. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß dem vorliegenden Entwurf eine dem § 59 Abs. 2 entsprechende Bestimmung anzufügen wäre.

Zu Art. IV Z 13 (§ 311 Abs. 5 dritter Satz):

- 1) Soweit es sich nicht um einen Karenzurlaub im Sinne des § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 bzw. um einen ausdrücklich im öffentlichen Interesse erteilten Karenzurlaub handelt, wird bei einem Beamten der Gemeinde Wien der Lauf der Dienstzeit im Ausmaß des halben Karenzurlaubes gehemmt (§ 44 der DO 1966, LGBI. für Wien Nr. 37/1967). Ähnliches gilt für Bundesbeamte, bei denen gemäß § 75 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979) die Zeit des Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, grundsätzlich nicht zu berücksichtigen ist, soweit gemäß § 75 Abs. 3 BDG 1979 nicht anders verfügt wird bzw. in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist. Gemäß § 10 des Gehaltsgesetzes 1956 wird die Vorrückung jedenfalls durch den Antritt eines Karenzurlaubes gehemmt, soweit nicht gemäß § 75 Abs. 3 BDG 1979 etwas anderes verfügt wurde oder soweit es sich nicht um einen Karenzurlaub

- 5 -

nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 handelt. Auf Grund des § 10 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 wird der durch den Antritt eines Karenzurlaubes bewirkte Hemmungszeitraum erst mit dem Tag des Wiederantritts des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

Die genannten Bestimmungen haben gemeinsam, daß durch einen Karenzurlaub der Lauf der Dienstzeit (die Vorrückung) gehemmt sein kann.

Nach der vorgeschlagenen Fassung des § 311 Abs. 5 dritter Satz ASVG soll nunmehr der Berechnung des Überweisungsbeitrages das letzte volle Monatsentgelt zugrundegelegt werden, auf das der Dienstnehmer zum Zeitpunkt des Ausscheidens Anspruch gehabt hätte, wenn er nicht beurlaubt gewesen wäre. Dies bedeutet im Ergebnis, daß auf eine durch den Karenzurlaub verursachte allfällige Hemmung des Vorrückungszeitraumes überhaupt nicht Bedacht zu nehmen wäre. Der Berechnung des Überweisungsbeitrages würde daher ein fiktives Monatsentgelt zugrundegelegt werden, das in den meisten Fällen höher wäre, als - unter Berücksichtigung des Hemmungszeitraumes - das einem Beamten bei Wiederantritt des Dienstes nach Beendigung des Karenzurlaubes tatsächlich gebührende Monatsentgelt.

- 2) Der Begriff eines fiktiven "vollen Monatsentgeltes" birgt insofern die Gefahr künftiger Auslegungsschwierigkeiten in sich, als Beamte der Gemeinde Wien für Zeiten des Karenzurlaubes, da solche Zeiten als ruhegenußfähige Dienstzeit gelten, einen Pensionsbeitrag (ausgenommen für einen Karenzurlaub im Sinne des § 15 Mutterschutzgesetz) leisten müssen, dessen Bemessungsgrundlage der fiktive Monatsbezug ist, der sich - unter Berücksichtigung einer allfälligen Hemmung der Dienstzeit - auf Grund der jeweiligen

besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten ergibt. Dieser fiktive Monatsbezug (Gehalt und ruhegenußfähige Zulagen) kann aber dem Entgeltbegriff des § 49 ASVG nicht gleichgesetzt werden, da von den Begriffen "Gehalt" und "ruhegenußfähige Zulagen" beispielsweise die zum sozialversicherungsrechtlichen Entgelt gehörenden Überstundenentschädigungen, Gefahren- und Erschwerniszulagen nicht erfaßt werden.

- 3) Mit Bundesgesetz vom 17. Dezember 1984, BGBl. Nr. 550/1984, wurde für Bundesbeamte die Rechtsgrundlage für die Herabsetzung der Wochendienstzeit, mit der auch eine Herabsetzung des Monatsbezuges auf die Hälfte verbunden ist, geschaffen. Eine ähnliche Regelung wurde für Beamte der Gemeinde Wien bereits vom Wiener Landtag verabschiedet. Es ergibt sich die Frage, wie das fiktive volle Monatsentgelt, auf das der Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht beurlaubt worden wäre, ermittelt werden soll, wenn unmittelbar vor Inanspruchnahme des Karenzurlaubes die Wochendienstzeit und damit der Monatsbezug des Beamten auf die Hälfte herabgesetzt war. Nach h.a. Ansicht handelt es sich bei der Herabsetzung des Monatsbezuges um keine Kürzung des Entgeltes im Sinne des § 311 Abs. 5 vierter Satz ASVG.

Die geplante Änderung des § 311 ASVG gibt im übrigen Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 308 Abs. 1 ASVG:

Gemäß § 227 Z 4 ASVG gelten bei einer weiblichen Versicherten die nach der frühestens am 1. Jänner 1971 erfolgten Entbindung von einem lebendgeborenen Kind liegenden 12 Kalendermonate als Ersatzzeiten. Diese Ersatzzeiten finden jedoch bei Aufnahme der Versicherten in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis gemäß § 308 Abs. 1 lit. a ASVG

- 7 -

keine Berücksichtigung bei dem vom Versicherungsträger zu leistenden Überweisungsbetrag. Da nach den für die Beamten der Gemeinde Wien geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen (§ 56 der Pensionsordnung 1956, LGBl. für Wien Nr. 19/1967) diese einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten haben, soweit die Stadt Wien für angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, müssen Bedienstete, die nach der Konsumierung eines Mutterschutzkarenzurlaubes pragmatisiert werden, für die Zeit des Karenzurlaubes den besonderen Pensionsbeitrag entrichten.

Im Hinblick darauf, daß eine Beamtin der Gemeinde Wien gemäß § 6a Abs. 2 Z 2 der Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18/1967, für ruhegenußfähige Dienstzeiten, in denen ein Karenzurlaub gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 in Anspruch genommen wird, keinen Pensionsbeitrag zu leisten hat und gleiches gemäß § 22 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 beispielsweise auch für Bundesbeamtinnen gilt, sind Mütter, die nach Konsumierung eines Mutterschutzkarenzurlaubes in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen werden (pragmatisiert werden) benachteiligt, da nur sie für die Zeit des Mutterschutzkarenzurlaubes einen Pensionsbeitrag zu entrichten haben. Aus diesem Grund und nicht zuletzt auch deshalb, weil die Gemeinde Wien bei Ausscheiden eines Beamten aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis die Zeiten des Mutterschutzkarenzurlaubes bei dem nach § 311 ASVG zu leistenden Überweisungsbetrag berücksichtigen muß, wird vorgeschlagen, in die Bestimmung des § 308 Abs. 1 lit. a ASVG auch die Ersatzmonate gemäß § 227 Z 4 ASVG aufzunehmen.

Zu § 308 Abs. 6 ASVG:

Gemäß § 308 Abs. 6 ASVG ist die Grundlage für die Berechnung des Überweisungsbetrages nach § 308 Abs. 1 und für die Erstattung der Beiträge nach § 308 Abs. 3 ASVG ein Hundertsatz der am Stichtag geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (Berechnungsgrundlage). Dabei ist für weibliche Angestellte bzw. Arbeiter ein niedrigerer Hundertsatz vorgesehen als für männliche Angestellte bzw. Arbeiter. Da im öffentlichen Dienst Frauen und Männer in bezug auf ihre besoldungsrechtliche Stellung völlig gleich behandelt werden und auch im privatwirtschaftlichen Bereich durch das seit mehr als sechs Jahren bestehende Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979, eine geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung bei Festsetzung des Entgelts ausgeschlossen ist, ist keineswegs mehr einzusehen, warum bei weiblichen Versicherten ein geringerer Hundertsatz bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage Anwendung findet als bei männlichen Versicherten. Es wird daher angeregt, diese Ungleichbehandlung zu beseitigen und den für Frauen vorgesehenen Hundertsatz an den der Männer anzugleichen.

Zu Art. V Z 1 (§ 324 Abs. 3):

Hier wurde zwar im wesentlichen einem Wunsch der Sozialhilfeträger entsprochen und die Anwendung der Legalzession bei Unterbringung von Pensionisten in stationären Einrichtungen der Sozialhilfe auch auf die nichtstationäre Unterbringung außerhalb von Krankenanstalten (insbesondere in der Psychiatrischen Außenpflege) erstreckt. Die dabei getroffene Formulierung ist aber noch nicht gänzlich befriedigend, weil nämlich im vorgeschlagenen Text von "Pflegestellen einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung" die Rede ist, während es zumindest in den Bundesländern auch Pflegestellen gibt, die von Sozialhilfeträgern selbst geführt werden.

- 9 -

Die entsprechende Formulierung des § 324 Abs. 3 erster Satz sollte daher lauten:

"... bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Sozialhilfeträger oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle gepflegt ..."

Zu Art. V Z 12 lit. a (§ 502 Abs. 5):

Diese Bestimmung ist von der Problematik belastet, daß nach dem 9. Mai 1945 aus den Gründen des § 500 ASVG in Österreich kein Nachteil mehr entstehen konnte. Die Trennung dieser Begünstigungsvorschrift von den Voraussetzungen des § 500 ASVG und die Bindung der Begünstigung lediglich an vollkommen unbestimmte Gründe, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, erscheint zu weitreichend, weil sich nach dem 9. Mai 1945 auch Personen in Österreich aufgehalten haben und bis zum 31. Dezember 1949 ausgewandert sind, für die eine Begünstigung im Sinne des § 500 nicht gedacht ist.

Zu Art. IV Z 12 lit. b (§ 502 Abs. 6):

Auch hier muß vorerst die Trennung der Begünstigung von den Voraussetzungen des § 500 bemängelt werden. Nach den Erläuterungen soll z.B. eine Freiheitsbeschränkung begünstigt werden, wenn bereits im Kindesalter eine Verfolgung eingetreten ist. Damit wird jedoch der Kausalzusammenhang mit der sozialversicherungsrechtlichen Schädigung und somit auch mit der Sozialversicherung endgültig verlassen. Es handelt sich somit um eine Entschädigungsnorm, für die der Kompetenztatbestand Sozialversicherungswesen nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Die Nichterwerbung von Beitrags- oder Ersatzzeiten aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen

- 10 -

Einfluß hatte, als auslösendes Moment für die Begünstigung ist zu unbestimmt, da abgesehen vom Lebensalter viele andere Gründe (auch in der Person der Betreffenden) denkbar sind, die in keinem Zusammenhang mit den Gründen des § 500 stehen.

Zu Art. V Z 12 lit. c (§ 502 Abs. 7):

In diesen Bestimmungen ist wohl der Zusammenhang mit den Gründen des § 500 hergestellt, es sollte jedoch, um eine unbeabsichtigte Ausweitung des Personenkreises zu verhindern, eine Einschränkung auf den beabsichtigten Jahrgang vorgenommen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Obersehatsrat